



Tenor der FESTLEGUNG

Aktenzeichen: 4.12.09/1

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1g S. 1 Nr. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

wegen der Festlegung kritisch bestimmter Funktionen im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 3 lit. b Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik am 25.06.2025 entschieden:

1. Für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) werden die Funktionen der Netz- und Systemsteuerung (Steuerung, Leittechnik und Netzschutz) von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ)-Verbindungen als kritische Funktionen im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 3 lit. b BSIG festgelegt.
2. Für Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. Nr. 339) (BSI-KritisV), als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, werden die in dem als Anlage beigefügten „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen gemäß § 11 Abs. 1g S. 1 Nr. 2 EnWG“ (Katalog kritischer Funktionen) benannten Funktionen, als kritische Funktionen im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 3 lit. b BSIG festgelegt.
3. Für Betreiber von Energieanlagen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes vom 22. April 2016 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. Nr. 339) (BSI-KritisV), als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, werden die in dem als Anlage beigefügten „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen gemäß § 11 Abs. 1g S. 1 Nr. 2 EnWG“ (Katalog kritischer Funktionen) benannten Funktionen, als kritische Funktionen im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 3 lit. b BSIG festgelegt, soweit sie eine Windenergieanlage auf See gemäß § 3 Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist betreiben.
4. Turnkey-/Gesamtprojekte sind nicht grundsätzlich als „IT-Produkte“ gemäß § 2 Nr. 9a BSIG zu werten. Die in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Betreiber haben eine Risikoabschätzung für das Turnkey-/Gesamtprojekt vorzunehmen. Auf Basis der dabei identifizierten Kritikalität haben sie zu ermitteln, inwieweit eine Betrachtung der Einzelkomponenten erforderlich ist. Nur insoweit unterliegen sie der Anzeigepflicht gemäß § 9b Abs. 1 S. 1 BSIG.
5. Der „erstmaliger Einsatz“ gemäß § 9b Abs. 1 BSIG umfasst sowohl neue Versionen von IT-Produkten, wie auch solche, die umfangreiche Updates erhalten haben. Als „umfangreich“ gelten Updates, die über die reine Produktpflege hinausgehen und grundlegende Umgestaltungen der Software oder Veränderungen der Funktionalität der Software erhalten.
6. Die Festlegung nach den Ziffern 1 und 3 gelten ab dem 25.12.2025 [6 Monate ab Veröffentlichung].
7. Die Festlegung nach Ziffer 2 gilt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Anzeigepflicht nach §9b Absatz 1 Satz 1 BSIG.

Anlage

Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen gemäß § 11 Abs. 1g S. 1 Nr. 2 EnWG

| Kritische Funktionen und exemplarische Prozesse | |
|--|---|
| Steuerung, Leittechnik, Netzschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Netz- und Anlagensteuerung (zentrale und dezentrale Prozess- und Netzleittechnik) • Netz- und Systemsteuerung Offshore und HVDC • Netzzustandserfassung und Störungsmeldungsverarbeitung • Dynamische Grenzwertberechnung • Gasdisposition • Netz schützen |
| Netzführung, Schaltleitung | <ul style="list-style-type: none"> • EnWG-Kaskade • Netzwiederaufbau |
| Stationsbetrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturbetrieb • Störungsbehebung • OT-Betrieb / dezentrale Leittechnik |
| Systembilanz, Frequenzhaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfrequenzregelung • 50Hz-Frequenzregelung • Minutenreserve einsetzen • Systemdienstleistung erbringen • Kapazitätsreserve |
| Operatives Engpassmanagement | <ul style="list-style-type: none"> • Redispatchmaßnahmen |
| IKT-Betrieb, Sachdatenverwaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Nachrichtennetzes / TK-Betrieb • Leitstellen-Telefonie und Notfallkommunikation • Fernwartungszugänge |